

AZ.: 792.06

***Satzung über die  
Erhebung einer Kurtaxe  
(Kurtaxesatzung)  
vom 5. November 2018***

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterbach am 05. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 16. November 1987, zuletzt geändert am 27. November 2012, beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2**

**Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder eine familiäre Beziehung zu Lauterbach haben.

**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe**

1. Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,70 €.

In der Kurtaxe ist jeweils der Teilbetrag enthalten, den die Gemeinde Lauterbach als pauschale Fahrtgelterstattung an die Schwarzwald Tourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat. Diese Fahrtgelterstattung betrifft alle Personenkreise, die entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen der Schwarzwald Tourismus GmbH und der Gemeinde Lauterbach in der jeweils gültigen Fassung in den Genuss von KONUS kommen.

2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

#### **§ 4** **Pauschale Jahreskurtaxe**

1. Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.
2. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung  
bis 30 qm Wohnfläche                      60,00 €  
über 30 qm bis 60 qm Wohnfläche    120,00 €  
über 60 qm Wohnfläche                    150,00 €  
je Wohnwagenschlafplatz                30,00 €.
3. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
4. Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

#### **§ 5** **Befreiung von der Kurtaxe**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
  2. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.
  4. Geschäftsreisende.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
  1. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, für die ersten drei Tage ihres Aufenthalts.
  2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde für die ersten drei Tage ihres Aufenthalts.
  3. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. November 2011 (BGBl. I S. 2131). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
  4. Kranke und Schwerbehinderte, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

## **§ 6**

### **Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag für schwerbehinderte Personen mit mindestens 60 v. H. Erwerbsminderung um 50 v. H. ermäßigt.

## **§ 7**

### **Kurkarte**

1. Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. (1) Nr. 1 und 3 sowie nach § 5 Abs. (2) Nr. 1, 2 und 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
2. Die Kurkarte berechtigt zum Besuch von Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke durchführt bzw. bereitstellt.
3. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

1. Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
2. Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
3. Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

1. Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
2. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
3. Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
4. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 11. August 1983 (GBl. S. 117) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
5. Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

**§ 9 a**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) Entgegen § 10 Nr. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) Entgegen § 10 Nr. 3 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht der Gemeinde meldet.

**§ 10**  
**Einzug und Abführung der Kurtaxe**

1. Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. (2) ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
2. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.
3. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten hat, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften in der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Lauterbach, den 06. November 2018

Norbert Swoboda  
Bürgermeister